

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

1

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Vor-/Nachname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Sekundarschule an der Berkel Schulstraße 5, 48691 Vreden	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom: _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Klassenarbeiten / Klausuren sind betroffen: () ja () nein
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

Entscheidung Klassen-/Stufenleitung!: Die Beurlaubung wird () genehmigt () abgelehnt.

Bei Beurlaubung von **mehr als einem Schultag** bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Stellungnahme Klassenleitung: Die Beurlaubung wird () befürwortet () nicht befürwortet.

Gründe:

Datum

Unterschrift (Klassenleitung)

3

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

() genehmigt.

() genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

() abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift (Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler:innen

(nach SchulG NRW)

1. Frist und Nachweise

Frist: Der schriftliche Antrag muss **mindestens eine Woche vorher** eingereicht werden.

Nachweispflicht: Ein wichtiger Grund muss durch eine **geeignete Bescheinigung** nachgewiesen werden (z. B. Arbeitgeberbescheinigung, Einladung, Krankenkasse, Jugendamt).

2. Zuständigkeiten

Klassenlehrer: Genehmigt maximal **1 Tag pro Quartal**.

Schulleiter: Entscheidet bei **mehr als 1 Tag** sowie bei besonderen Fristen.

Besondere Fristen (Ferien & verlängerte Wochenenden): Eine Beurlaubung ist hier nur in anerkannten wichtigen Gründen (s. u.) zulässig. Sie wird **strikt abgelehnt**, wenn sie zur Nutzung günstiger Urlaubstarife oder zur Vermeidung von Staus dient.

3. Anerkannte wichtige Gründe (§ 43 Abs. 3 SchulG)

Persönliche Anlässe:

Erstkommunion, Konfirmation, Hochzeiten, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung oder Todesfälle in der Familie.

Besondere Veranstaltungen:

Religiöse Termine (Rüstzeiten, Kirchentage).

Politische und **kulturelle** Bildungsarbeit (Wettbewerbe, Chor- oder Orchesterauftritte).

Sportliche Wettkämpfe und Trainingslager.

Internationale Jugendbegegnungen u. **ationale Feiertage** ausländischer Schüler:innen.

Fortbildungen der Tarifpartner (z. B. Berufsvorbereitungs-Seminare).

Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren).

4. Rechtliche Pflichten und Folgen

Teilnahmepflicht (§ 43 Abs. 1): Schüler:innen sind gesetzlich zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Verantwortung (§ 41 Abs. 1): Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass dieser Pflicht nachgekommen wird.

Bußgelder (§ 126): Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Schulpflicht gelten als Ordnungswidrigkeit und können durch die Bezirksregierung Münster mit einer Geldbuße geahndet werden.